

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2516/2018

Abteilung: Finanzen

Bearbeiter/in: Flörchinger, Tobias

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei
Produkt: 31150.0190000-0261
Investitionskosten: nein ja
Betrag: 83.270,- €
Drittmittel: nein ja
Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja
Betrag: nicht bekannt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	19.04.2018	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	26.04.2018	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Investiver Finanzhaushalt 2018; außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 31150.0261.0190000 –Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände- (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (6. Kapitel SGB XII); Zweckverband "Kinderzentrum Ludwigshafen")

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Stiftungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 83.270 € bei HHSt. 31150.0261.0190000 –Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände- (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (6. Kapitel SGB XII); Zweckverband "Kinderzentrum Ludwigshafen").

Begründung:

Der Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen hat mit Schreiben vom 27.11.2017 die erste Abschlagszahlung der Investitionskostenumlage 2018 i. H. v. 83.270 € angefordert. Die Auszahlung wird durch Haushaltsreste aus 2017 gedeckt, die nun ins Haushaltsjahr 2018 übertragen wurden.

Da für die vorgenannte Abschlagszahlung im investiven Finanzhaushalt 2018 keine Mittel vorhanden sind, sollen die hierfür benötigten Auszahlungen in Höhe von 83.270 € nach § 100 Abs. 1 GemO außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Die Auszahlung ist nach Ziffer 1 der VV 4.1.3 zu § 103 GemO unabweisbar, da die Stadt Speyer als Mitglied des Zweckverbandes zur Zahlung der Investitionskostenumlage 2018 vertraglich verpflichtet ist. Somit liegt eine vertragliche Leistungspflicht vor.

Die Deckung der o. g. außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch weniger Auszahlungen in gleicher Höhe bei der Ermächtigung bei HHSt. 22110.0190000-0221 –Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände- (Sonstige Förderung; Zweckverband "Schule für Körperbehinderte").

Da der außerplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2018 und Ziffer 4 der Anordnungen und Erläuterungen zum Haushaltsplan die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Wir bitten um Beschlussfassung.